

Hinweise für Zweiräder der Marke: BMW

Dokumentennr: 15165

Die Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland, als Generalvertrieb für BRIDGESTONE Reifen in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß §29 und §31 StVZO erhalten.

Fahrzeugtyp EG-BE Nr.:	Handelsbezeichnung	Fahrzeugtyp	Baujahr von	Baujahr bis	verwendete Felgen	Luft- druck
	K 1200 GT	K12S (K1200GT)	2006		Serie	2.9/2.9

Herstellerbescheinigung

Diese Kombination wird empfohlen für ausschließlichen Solobetrieb

Die wahlweise Kombination der Vorderradprofile T30F (EVO) ,T31F und T32F mit den Hinterradprofilen T30R (EVO) ,T31R ind T32R ist zulässig

Die wahlweise Kombination der Vorderradprofile BT020F UU , BT023F GT, T30F GT (EVO) ,T31F GT und T32F GT mit den Hinterradprofilen BT020R UU, BT023R GT , T30R GT (EVO) ,T31R GT und T32R GT ist zulässig

Fussnoten :

OE Vom Fzg – Hersteller original eingetragene Reifengrößen

FN 1 Eintrag in den Fahrzeugpapieren (ABE)

FN 2 Bescheinigung nur mitführen. (alte Unbedenklichkeitsbescheinigung URB)
gültig für Reifen mit DOT vor 2020

FN 4 Rücksprache mit BRIDGESTONE Mot-Technik

Tel. +49 (0) 61 72 / 408-255

eMail mc-technik@bridgestone.eu

FN 9 Wenn Größe/n nicht in den Papieren aufgeführt ist/sind , ist eine Anbauabnahme notwendig.

FN10 keine Reifenmarkenbindung seitens des Fahrzeugherstellers

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland

Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Änderungsabnahme gemäß § 19 (3) StVZO ist nicht erforderlich. Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland geprüft. Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen führt nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis gemäß § 19.2 StVZO, da keine Gefährdung zu erwarten ist. Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges im Sinne des §29 (3) StVZO können durch die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen nicht begründet werden, da die Reifengrößen in der o.g. ABE/EG-BE aufgeführt sind.

Bad Homburg, 23.11.2020

W. Terfloth
Leiter Verkauf Motorradreifen
Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland

Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils
neuesten Fassung - ist einzusehen unter:

www.bridgestone.de